



Der Drittschuldner im Verwaltungsvollstreckungs- verfahren

Bernkastel-Kues, 16. September 2010

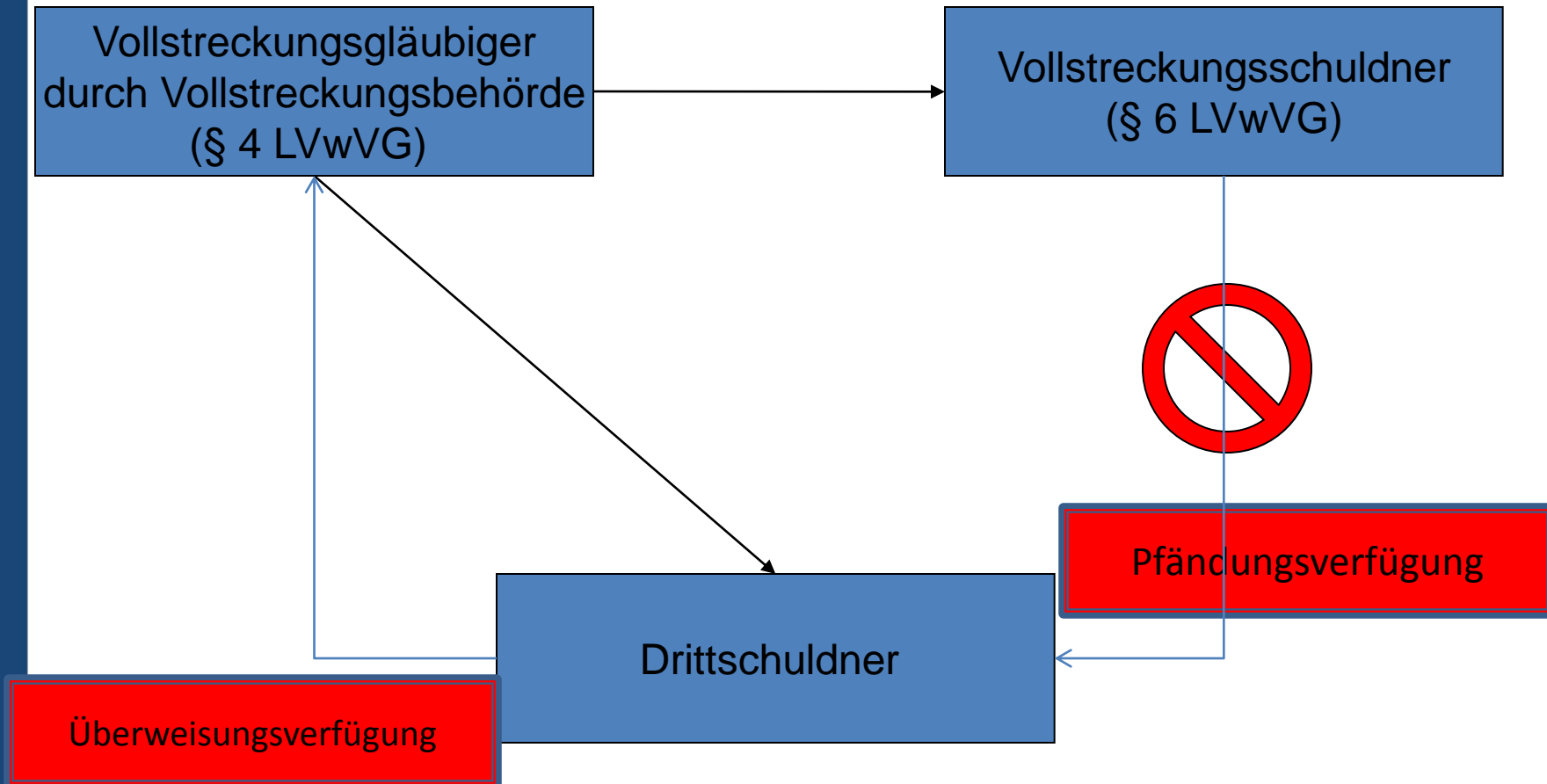


Übersicht

- Allgemeines, Beteiligte im Forderungs-
pfändungsverfahren
- Pfändungs- und Überweisungsverfügung,
Wirksamkeit
- Erklärungspflichten des Drittschuldners
- Nichterfüllung der Auskunftspflichten
- Widerspruchsbefugnis des Drittschuldners
- Besondere Fälle von Drittschuldnern



Forderungspfändung





Beteiligte bei der Forderungspfändung

- Vollstreckungsgläubiger
- Vollstreckungsschuldner
- Vollstreckungsbehörde
- Drittschuldner



Vollstreckungsgläubiger

- Wer kraft eines Schuldverhältnisses berechtigt ist, vom Schuldner eine Leistung zu fordern, ist Gläubiger (§ 241 BGB)
- Vollstreckungsgläubiger ist, wem im Verwaltungszwangsverfahren die Rechte und Pflichten des Gläubigers obliegen



Vollstreckungsschuldner, § 6 LVwVG

- Der Vollstreckungsschuldner schuldet eine Leistung als Selbstschuldner (Abs. 1)
- oder haftet für Leistungen, die ein anderer schuldet, als Haftungsschuldner (Abs. 2)
- oder hat kraft Gesetzes die Vollstreckung in sein Vermögen zu dulden (Abs. 3)



Vollstreckungsbehörde, § 4 LVwVG

- Die Aufgaben der Vollstreckungsbehörde sind wie folgt definiert:
- Leitet die Vollstreckung
- Beaufsichtigt die Tätigkeit des Vollstreckungsbeamten
- Erteilt Vollstreckungsaufträge



Drittschuldner

- Der Drittschuldner ist Schuldner der Forderung, welche gepfändet werden soll
- mithin also der Schuldner des Vollstreckungsschuldners
- Erst mit der Zustellung der Pfändungs- und Überweisungsverfügung entsteht die Drittschuldnerschaft im verfahrensrechtlichen Sinne (§ 43 Absatz 2 LVwVG)



Mindestinhalte einer Pfändungsverfügung

1. Erlassende Behörde, Ort und Zeit des Erlasses
2. **Genaue Bezeichnung des Drittschuldners**
3. Genaue Bezeichnung des Vollstreckungsgläubigers
4. Genaue Bezeichnung des Vollstreckungsschuldners
5. Bezeichnung des Schuldgrundes (gegenüber Schuldner)
6. **Genaue Bezeichnung der gepfändeten Forderung**
7. Ausspruch, dass die Forderung gepfändet ist
8. **Zahlungsverbot (Arrestatorium)**
9. Verfügungsgebot (Inhibitorium)
10. Unterschrift und Dienstsiegel
11. Rechtsbehelf
12. **Zustellung an Drittschuldner**



Genauere Bezeichnung des Drittschuldners

- Unmissverständliche Bezeichnung des Drittschuldners (LAG Köln vom 25.11.1993 – 10 Sa 757/93, KKZ 1994, 244)
- Bei natürlichen Personen mindestens Vor- und Familienname, Anschrift
- Bei juristischen Personen des privaten Rechts die Bezeichnung, wie sie im Handelsregister firmiert



Genauere Bezeichnung des Drittschuldners

- Problem: Zweigniederlassungen
- Die Anschrift und Zustellung der Zweigniederlassung reichen als zutreffende Bezeichnung aus
- Begründung: Der Drittschuldner nimmt mit der Zweigniederlassung am Rechtsverkehr für seine Geschäfte teil (§ 15 Abs. 4 HGB)
- Zahlungsverbot richtet sich gegen den Drittschuldner als Rechtspersönlichkeit



Genau Bezeichnung des Drittschuldners

- Die Gerichte haben **Ausnahmen** zugelassen, sofern der Drittschuldner nicht genau bezeichnet wurde, die Bezeichnung aber sachgerecht und nachvollziehbar ist
- Z.B. Bezeichnung Stadtbauamt XY statt Gemeinde XY
- oder Geschäftsbezeichnungen ohne Inhaberangaben: Hotel zur Post



Genauere Bezeichnung der gepfändeten Forderung

- Es genügt nicht wenn die Forderungen nur allgemein bezeichnet werden
- Die Forderungen müssen konkret bezeichnet sein
- Grund: Damit klar ist, welche Pfändungsschutzvorschrift zur Anwendung kommt



Pfändungs- und Überweisungsverfügung

- Verbot an den Drittschuldner, dass dieser an den Vollstreckungsschuldner zahlt (Arrestatorium)
- Fristsetzung von zwei Wochen, binnen der er die Drittschuldnererklärung abzugeben hat



Pfändungs- und Überweisungsverfügung

- Die Pfändungs- und Überweisungsverfügung ist schriftlich zu erlassen
- Der Drittschuldner erhält den beizutreibenden Geldbetrag lediglich in einer Summe mitgeteilt
- Sie ist dem Drittschuldner förmlich zuzustellen



Zustellung an den Drittschuldner

- Erst mit der Zustellung an den Drittschuldner ist die Pfändung bewirkt (§ 43 Abs. 2 LVwVG)
- Maßgebend in der Praxis ist, dass der Drittschuldner tatsächlich Kenntnis von der Pfändung erhält



Zustellung an den Drittschuldner

- Steht auf der Drittschuldnerseite eine Gesamthandsgemeinschaft, muss grundsätzlich die Pfändung jedem einzelnen Gesamthandsschuldner zugestellt werden
- In diesen Fällen wird die Pfändung mit der letzten Zustellung wirksam



Wirkungskreis des LVwVG

- **Problem:**
- Vom Grundsatz her sind die Vollstreckungsbehörden an den Wirkungskreis des LVwVG gebunden
- **Aber:** Sowohl die Vollstreckungsgesetze der anderen Bundesländer als auch § 43 Absatz 5 LVwVG erlauben eine länderübergreifende Forderungspfändung



Erklärungspflicht des Drittschuldners

- Dem Drittschuldner obliegt eine Erklärungspflicht nach § 52 Absatz 1 LVwVG
- Diese entsteht bereits mit der ordnungsgemäßen Pfändungsverfügung
- Regelmäßig wird der Hinweis auf die Auskunftspflichten bereits in der Pfändungs- und Überweisungsverfügung mit aufgenommen.



Erklärungspflicht des Drittschuldners

- Der Drittschuldner muss die Auskunft nicht persönlich erteilen
- Vielfach erfolgt dies durch Bevollmächtigte wie Steuerberater oder Rechtsanwälte
- Es handelt sich bei der Erklärung nicht um eine Schuldanerkenntnis im Sinne des BGB sondern ist nur eine reine Wissenserklärung



Inhalt der Drittschuldnererklärung (§ 52 Absatz 1 LVwVG)

- Die Auskünfte sind auf die Regelungen des § 52 begrenzt
- Weitergehende Fragen bräuchte er nicht zu beantworten
- Nr. 1: Ob und inwieweit er die Forderung als begründet anerkenne und bereit sei zu zahlen
- Ändern sich die Verhältnisse des Schuldners, so muss der Drittschuldner keine Korrekturmeldung vornehmen



Inhalt der Drittschuldnererklärung (§ 52 Absatz 1 LVwVG)

- Nr. 2: Ob und welche Ansprüche andere Personen erheben
- Hier fallen Abtretungen, die im Zeitpunkt der Pfändung vorliegen, zugestellte Vorpfändungen und eigene Aufrechnungsmöglichkeiten des Drittschuldners darunter
- Die Ansprüche sind nach Gläubiger, Anspruchsgrund und Höhe genau zu bezeichnen



Inhalt der Drittschuldnererklärung (§ 52 Absatz 1 LVwVG)

- Nr. 3: ob und wegen welcher Ansprüche die Forderung bereits für andere Gläubiger gepfändet sei
- Hier geht es um weitere Informationen bezüglich der Vorpfändungen, diese sind mit Angabe der Behörde und des Aktenzeichens versehen mitzuteilen sowie ob es sich um eine gewöhnliche oder eine Unterhaltspfändung handelt



Zusätzliche Angaben zum P-Konto

- Ob es sich um ein Pfändungsschutzkonto nach § 850k Absatz 7 ZPO handelt
- Ob innerhalb der letzten zwölf Monate eine Pfändung aufgehoben wurde bzw. die Unpfändbarkeit angeordnet wurde (§ 833a Absatz 2 ZPO)



Kosten der Drittschuldnererklärung

- Mangels einer gesetzlichen Grundlage haben die Drittschuldner keinen Anspruch an den Vollstreckungsgläubiger zur Erstattung entstandener Kosten



Nichterfüllung der Auskunftspflichten

- Er gibt überhaupt keine Drittschuldner-
erklärung ab
- Er gibt eine unvollständige Drittschuldner-
erklärung ab
- Er gibt die Drittschuldnererklärung verspätet
ab



Nichterfüllung der Auskunftspflichten

- Es gibt keine Möglichkeit, den Drittschuldner mit Zwangsmitteln nach den §§ 61ff. LVwVG anzuhalten
- Der Gläubiger bzw. die Vollstreckungsbehörde hat keinen einklagbaren Anspruch auf Abgabe der Drittschuldnererklärung



Möglichkeit der Drittschuldnerklage

- Gibt der Drittschuldner keine Erklärung ab, so kann der Vollstreckungsgläubiger von der Beitreibbarkeit der Forderung ausgehen und diese ohne Kostenrisiko geltend machen
- Die Geltendmachung erfolgt aus der Überweisungsverfügung, wonach der Gläubiger die Forderung in eigenem Namen im Prozessweg geltend macht
- Die Geltendmachung erfolgt im Wege der sogenannten Drittschuldnerklage



Drittschuldnerklage

- Für die Drittschuldnerklage ist das Gericht zuständig, bei dem der Schuldner seine Forderung geltend machen würde
- Der Gläubiger tritt selbständig aus seiner Einziehungsbefugnis aus der Überweisungsverfügung auf und nicht als Vertreter des Schuldners

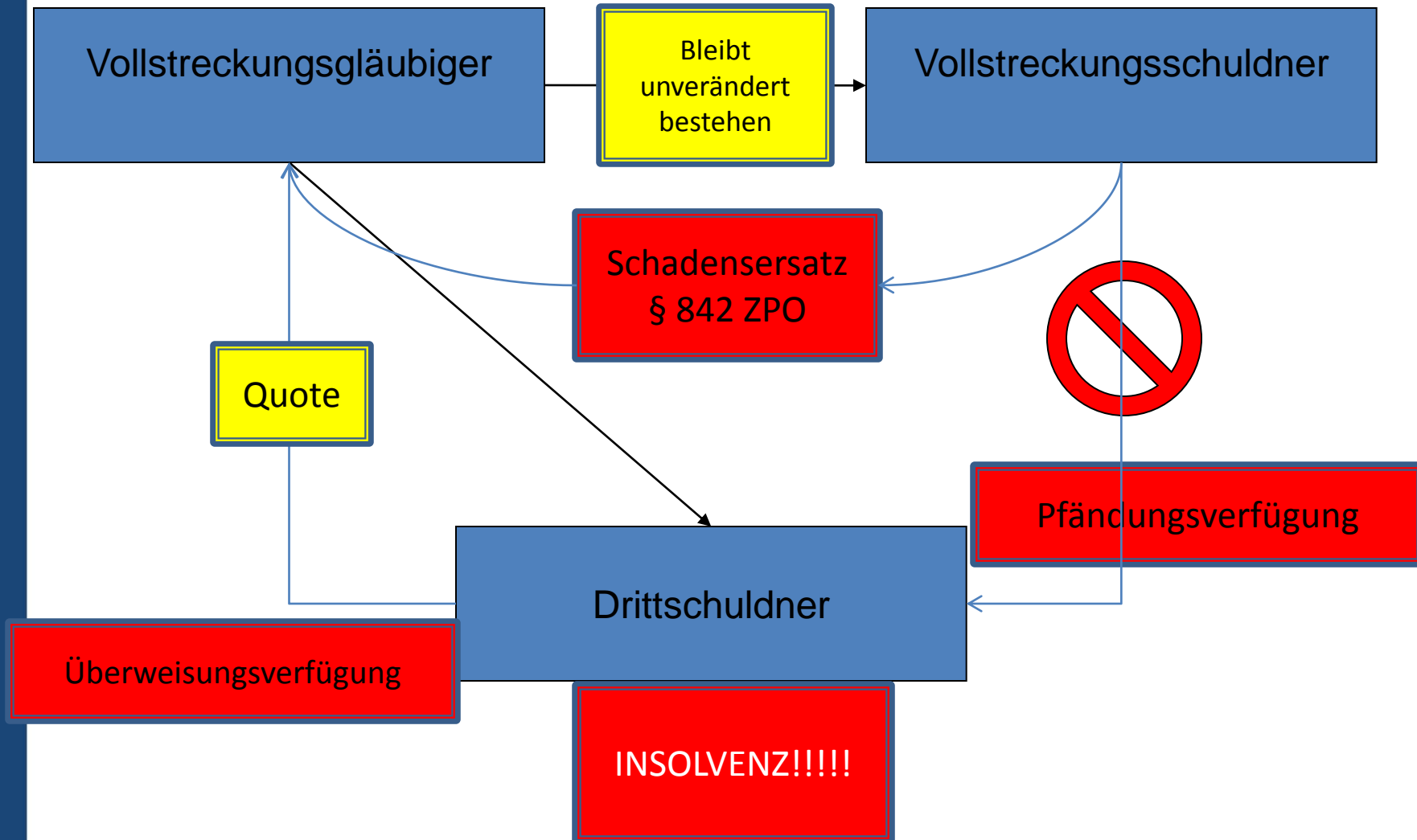


Streitverkündung

- Bei der Einziehung hat der Gläubiger auch Rücksicht auf die Interessen des Schuldners zu nehmen
- Aus diesem Grund hat er ihm nach § 841 ZPO den Streit zu verkünden



Streitverkündung





Ausgang der Drittschuldnerklage

- **1. Möglichkeit:** Es wird festgestellt, dass die Forderung besteht und der Gläubiger obsiegt im Klageverfahren
- Es ergeht ein gerichtliches Urteil, welches die Forderung und die entstandenen Nebenkosten festsetzt und dergestalt auch beigebracht werden kann



Ausgang der Drittschuldnerklage

- **2. Möglichkeit:** Der Drittschuldner kommt im Laufe des Verfahrens seiner Verpflichtung nach, gibt die Drittschuldnererklärung ab und erklärt Zahlungsbereitschaft
- Damit wäre der Rechtsstreit in der Hauptsache erledigt
- Aus diesem Grund muss im Rechtsstreit auf eine Kostenentscheidung nach § 91a ZPO bestanden werden



Ausgang der Drittschuldnerklage

- **3. Möglichkeit:** Es wird festgestellt, dass die Forderung nicht mehr besteht bzw. nicht mehr durchsetzbar ist
- Übergang des Rechtsstreits auf ein Schadenersatzverfahren nach § 263 ZPO in Verbindung mit § 52 Absatz 2 Satz 2 LVwVG

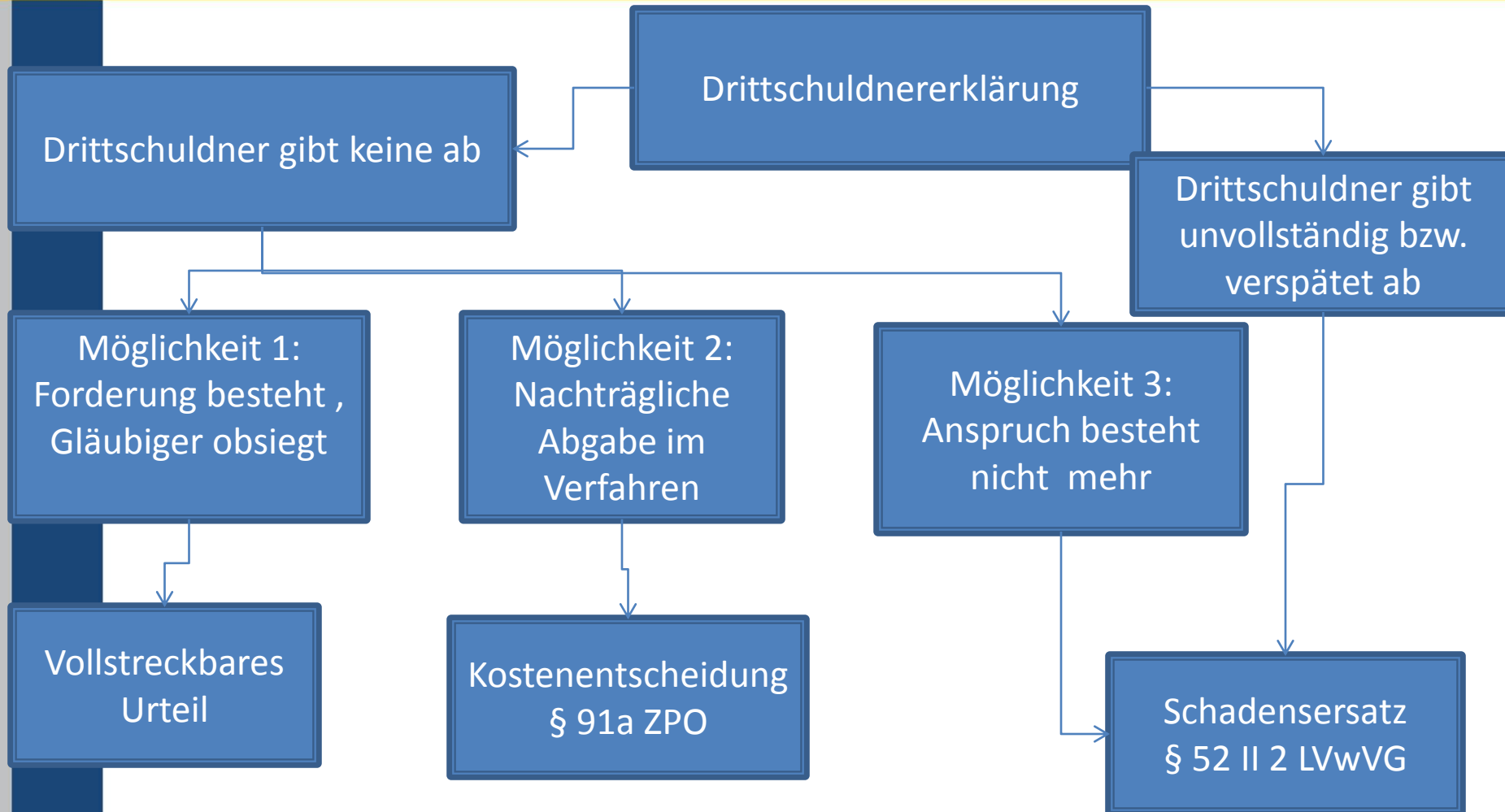


Schadenersatz nach § 52 Absatz 2 Satz 2 LVwVG

- Hierbei handelt es sich um ein gesetzliches Schuldverhältnis
- Schadensersatz kann entstehen durch vollständige Nichterfüllung, durch unvollständig oder verspätet abgegebene Erklärung



Zusammenfassung





- [Muster Drittschuldnerklage -
Arbeitsgerichtsprozess.docx](#)



Widerspruch des Drittschuldners gegen die Pfändungs- und Überweisungsverfügung

- Hat der Drittschuldner eine Widerspruchsbefugnis nach § 42 Absatz 2 VwGO analog?
- Regelmäßig beinhaltet die Pfändungs- und Überweisungsverfügung drei Verwaltungsakte:
 - Pfändungsverfügung
 - Überweisungsverfügung
 - Aufforderung zur Abgabe der Drittschuldnererklärung



Widerspruch des Drittschuldners gegen die Pfändungs- und Überweisungsverfügung

- Es ist zwar Adressat der Pfändungsverfügung; wirtschaftlich ist er aber nicht betroffen, daher büßt er hiermit keine Rechte ein
- Folglich hat er kein Bedürfnis, sich vor Maßnahmen zu schützen, welche für ihn nachteilige Rechtsfolgen hätten
- Damit wäre ein Widerspruch gegen die Pfändungsverfügung unzulässig



Widerspruch des Drittschuldners gegen die Pfändungs- und Überweisungsverfügung

- **Ausnahmen:**
- Die Rechtsprechung billigt dem Drittschuldner ein Widerspruch bei formellen Mängeln zu, welche die Wirksamkeit der Pfändungsverfügung in Frage stellen würde
- Wenn der Drittschuldner nicht erkennen kann, welche Forderungen konkret gemeint sind.



Widerspruch des Drittschuldners gegen die Pfändungs- und Überweisungsverfügung

- Aufforderung zur Abgabe der Drittschuldnererklärung:
- Hier wird in der Literatur die Meinung vertreten, dass eine Widerspruchsbefugnis gegeben sei, da der Drittschuldner hier unmittelbar von betroffen ist



Drittschuldner Sonderfälle

- Juristische Personen des öffentlichen Rechts
- Gepfändet wird grundsätzlich bei den für die jeweilige Vermögensangelegenheit zuständigen Stelle
- Zuständigkeiten richten sich nach Bundes- oder Landesrecht



Bundes- und Landesbehörden

- Bei der Pfändung von Dienst- und Versorgungsbezügen die Behörde, welche die Auszahlung anzuordnen hat bzw. die Beschäftigungsbehörde, sofern sie selbst anordnet
- Bei sonstigen Ansprüchen durch die Behörde, welche die Auszahlung der Leistung anzuordnen hat



Landesbehörden in Rheinland-Pfalz

- Besonderheit: § 4 der Landesverordnung über die Zuständigkeiten zur Vertretung des Landes im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz (Vertretungsordnung Justiz) vom 22.08.1997 (GVBl. S. 331) in der Fassung vom 04.12.2002
- Regelt die Entgegennahme und Abgabe von Erklärungen bei Abtretungen und Pfändungen
- → die Justizbehörde, welche die geschuldete Leistung zu erbringen hat bzw. die Auszahlung regelt



Bundeswehr

- Wird grundsätzlich durch den Bundesminister der Verteidigung vertreten
- Verwaltungsanordnung über die Vertretung des Drittschuldners im Bereich des BMVg in der Fassung vom 31.08.2007 (VMBl. 2007, S. 121)
- Bei Wehrpflichtigen das zuständige Bundeswehr-Dienstleistungszentrum
- Bei Soldaten auf Zeit/ Berufssoldaten die zuständige Wehrbereichsverwaltung



Bundeswehr

- Bundeswehr-Dienstleistungszentren
www.terrww.bundeswehr.de
- Wehrbereichsverwaltung
vgl. die v.g. Verwaltungsanordnung des
BMVg oder Suche über Internet



Kommunen als Drittschuldner

- Es gilt das Gemeindeverfassungsrecht des jeweiligen Bundeslandes



Bei Fragen

- Torsten.Heuser@kassenverwalter.de
- www.verwaltungsvollstreckung.eu
- www.kassenverwalter.de



- Vielen Dank für die Aufmerksamkeit